

05.03.93

G - R**Verordnung**

des Bundesministers für Gesundheit

Los-Kennzeichnungs-Verordnung (LKV)**A. Zielsetzung**

Die Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1989 über Angaben oder Marken, mit denen sich das Los, zu dem ein Lebensmittel gehört, feststellen läßt (89/396/EWG) - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 186 vom 30. Juni 1989 - und

die Richtlinie des Rates vom 22. April 1991 zur Änderung der Richtlinie 89/396/EWG über Angaben oder Marken, mit denen sich das Los, zu dem ein Lebensmittel gehört, feststellen läßt (91/238/EWG)-Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 107 vom 27. April 1991 - sehen insbesondere Regelungen für die Einführung eines gemeinschaftlichen Systems zur Feststellung der Lose für vorverpackte Lebensmittel vor.

Die vorliegende Verordnung hat zum Ziel, die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen in deutsches Recht umzusetzen. Die Verordnung umfaßt insbesondere Regelungen, die dem Anliegen Rechnung tragen, für eine bessere Information über die Identität von Lebensmitteln zu sorgen. In Fällen, in denen von Lebensmitteln eine gesundheitliche Gefährdung der Verbraucher ausgeht oder in denen Lebensmittel Gegenstand eines Streitfalles sind, können auf Grund der Losangabe effektivere Maßnahmen getroffen werden. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die direkte Identifikationsmöglichkeit des Lebensmittels insbesondere durch den Verbraucher.

...

B. Lösung

Umsetzung der EG-Richtlinien in deutsches Recht.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Durchführung der Verordnung verursacht dem Bund, den Ländern und Gemeinden keine Mehrkosten. Für die Wirtschaft können im Einzelfall durch möglicherweise notwendige Neuanschaffung oder Umstellung drucktechnischer Einrichtungen Mehraufwendungen entstehen.

Trotz dieser, an den Gesamtkosten der betroffenen Unternehmen geringen Mehraufwendungen, sind Auswirkungen auf Einzelpreise in bestimmten Fällen nicht auszuschließen. Auswirkungen auf das Preisniveau sowie das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

05.03.93

G - R

Verordnung

des Bundesministers für Gesundheit

Los-Kennzeichnungs-Verordnung (LKV)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (313) - 231 02 - Le 91/93

Bonn, den 4. März 1993

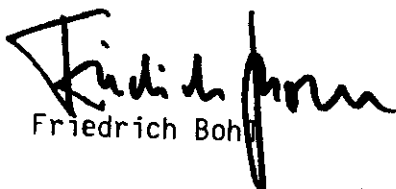
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Gesundheit zu
erlassende

Los-Kennzeichnungs-Verordnung (LKV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohm

Los-Kennzeichnungs-Verordnung (LKV)

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946), der durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Januar 1991 (BGBl. I S. 121) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft:

§ 1

Kennzeichnungspflicht

(1) Lebensmittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit einer Angabe gekennzeichnet sind, aus der das Los zu ersehen ist, zu dem sie gehören. Der Angabe ist der Buchstabe "L" voranzustellen, soweit sie sich nicht deutlich von den anderen Angaben der Kennzeichnung unterscheidet.

(2) Ein Los ist die Gesamtheit von Verkaufseinheiten eines Lebensmittels, das unter praktisch gleichen Bedingungen erzeugt, hergestellt oder verpackt wurde. Das Los wird vom Erzeuger, Hersteller, Verpacker oder ersten im Inland niedergelassenen Verkäufer des betreffenden Lebensmittels festgelegt.

§ 2

Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht

§ 1 gilt nicht für

1. Agrarerzeugnisse, die unmittelbar von einem landwirtschaftlichen Betrieb
 - a) an Lager-, Aufmachungs- oder Verpackungsstellen verkauft oder verbraucht werden,
 - b) an Erzeugerorganisationen weitergeleitet werden,
 - c) zur sofortigen Verwendung in einem in Betrieb befindlichen Zubereitungs- oder Verarbeitungssystem gesammelt werden;
2. Lebensmittel, die erst in der Verkaufsstätte auf Anfrage des Käufers oder im Hinblick auf ihre alsbaldige Abgabe an den Verbraucher verpackt und dort abgegeben werden;
3. Lebensmittel, die lose an den Verbraucher im Sinne des § 6 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes abgegeben werden;
4. Lebensmittel in Verpackungen oder Behältnissen, deren größte Einzelfläche weniger als 10 cm² beträgt;
5. Lebensmittel, bei denen das Mindesthaltbarkeitsdatum oder Verbrauchsdatum unverschlüsselt unter Angabe mindestens des Tages und des Monats in dieser Reihenfolge angegeben ist;
6. Lebensmittel, deren Kennzeichnung mit der Angabe des Loses
 - a) in Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
 - b) in Rechtsverordnungen auf Grund des Weingesetzesgeregelt ist;

7. Speiseeis-Einzelpackungen.

§ 3

Art der Kennzeichnung

Die Angabe nach § 1 Abs. 1 muß gut sichtbar, deutlich lesbar und unverwischbar angebracht sein

1. bei Lebensmitteln in Fertigpackungen im Sinne des § 6 Abs. 1 des Eichgesetzes, die dazu bestimmt sind, an den Verbraucher (§ 6 Abs. 1 und 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes) abgegeben zu werden, auf der Fertigpackung oder einem mit ihr verbundenen Etikett,
2. bei anderen Lebensmitteln auf dem Behältnis oder der Verpackung oder in einem Begleitpapier.

§ 4

Unberührtheitsklausel

Rechtsvorschriften, die für bestimmte Lebensmittel eine von den Vorschriften dieser Verordnung abweichende oder zusätzliche Kennzeichnung vorschreiben, bleiben unberührt.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Lebensmittel in den Verkehr bringt, die entgegen § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind.

§ 6

Übergangsvorschriften

- (1) Erzeugnisse, die vor dem 1. Juli 1993 gekennzeichnet oder in den Verkehr gebracht worden sind, dürfen weiter ohne die Angabe nach § 1 Abs. 1 in den Verkehr gebracht werden.
- (2) Getränke in Dauerbrandflaschen dürfen noch bis zum 31. Dezember 1996 ohne die Angabe nach § 1 Abs. 1 in den Verkehr gebracht werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Gesundheit

B e g r ü n d u n g

Mit dieser Verordnung wird die

Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1989 über Angaben oder Marken, mit denen sich das Los, zu dem ein Lebensmittel gehört, feststellen läßt (89/396/EWG) - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 186 vom 30.06.1989, S. 21 und die Richtlinie des Rates vom 22. April 1991 zur Änderung der Richtlinie 89/396/EWG über Angaben oder Marken, mit denen sich das Los, zu dem ein Lebensmittel gehört, feststellen läßt (91/238/EWG) - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 107 vom 27.4.1991, S. 50

in deutsches Recht umgesetzt.

Mit der Regelung der Angabe des Loses, zu dem ein Lebensmittel gehört, wird dem Anliegen Rechnung getragen, für eine bessere Information über die Identität von Lebensmitteln zu sorgen. In Fällen, in denen von Lebensmitteln eine gesundheitliche Gefährdung der Verbraucher ausgeht oder in denen Lebensmittel Gegenstand eines Streitfalles sind, können aufgrund der Losangabe effektivere Maßnahmen getroffen werden. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die direkte Identifikationsmöglichkeit des Lebensmittels insbesondere durch den Verbraucher.

Dem Bund als auch den Ländern und Gemeinden verursacht diese Änderungsverordnung keine Mehrkosten.

Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte sind nicht zu erwarten.

Für die Wirtschaft können im Einzelfall durch möglicherweise notwendige Neuanschaffung oder Umstellung drucktechnischer Einrichtungen Mehraufwendungen entstehen.

Trotz dieser, an den Gesamtkosten der betroffenen Unternehmen geringen Mehraufwendungen, sind Auswirkungen auf Einzelpreise in bestimmten Fällen nicht

auszuschließen. Auswirkungen auf das Preisniveau sowie das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten.

Die Verordnung stützt sich auf die Ermächtigung des § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes.

zu § 1:

Absatz 1 schreibt die grundsätzliche Loskennzeichnung für Lebensmittel vor. Die Losangabe wird in der Regel aus Buchstaben oder Ziffern oder einer Kombination aus beiden bestehen.

Absatz 2 definiert den Begriff des Loses und bestimmt den für die Loskennzeichnung Verantwortlichen.

zu § 2:

§ 2 regelt die Ausnahmen von der Verpflichtung zur Loskennzeichnung.

zu § 3:

§ 2 regelt die Art der Anbringung des Loses.

zu § 4:

Unberührtheitsklausel.

zu § 5:

Die Vorschrift enthält die notwendige Verweisung, damit Verstöße gegen die durch diese Verordnung begründete Pflicht zur Loskennzeichnung als Ordnungswidrigkeit nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 LMBG geahndet werden können.

zu § 6:

Die Übergangsregelung ist erforderlich, um das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits gekennzeichnet oder die

schon in den Verkehr gebracht worden sind, ohne bzw. weiterhin ohne die Angabe eines Loses in den Verkehr bringen zu können.

zu § 7:

§ 7 regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung.

07.05.93**Beschluß
des Bundesrates**

Los-Kennzeichnungs-Verordnung (LKV)

Der Bundesrat hat in seiner 656. Sitzung am 7. Mai 1993 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu § 1 Abs. 1

In § 1 Abs. 1 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Die Angabe muß aus einer Buchstaben-Kombination, Ziffern-Kombination oder Buchstaben-/Ziffern-Kombination bestehen."

Begründung:

Diese Ergänzung unterstützt die Forderung der Richtlinie 89/396/EWG nach deutlicher Lesbarkeit und paßt diese Vorschrift im Interesse einer einheitlichen Rechtsetzung an die bereits aufgrund der Richtlinie 89/396/EWG in § 19 Abs. 1 der Wein-Verordnung und § 17 a Abs. 1 der Schaumwein-Branntwein-Verordnung bestehenden Regelungen, jeweils in der Fassung der Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Vorschriften vom 22. Dezember 1992, an.